

**Haushaltssatzung des Amtes Amt Am Peenestrom  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |    |  |  |               |
|----|--|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf  |  |               |
|    | einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       |  | 4.884.250 EUR |
|    | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  |  | 4.881.250 EUR |
|    | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    |  | 3.000 EUR     |
| 2. | im Finanzhaushalt auf  |  |               |
|    | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     |  | 4.884.250 EUR |
|    | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           |  | 4.881.250 EUR |
|    | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      |  | 3.000 EUR     |
|    | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von |  | 0 EUR         |
|    | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    |  | 3.000 EUR     |
|    | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  |  | -3.000 EUR    |
|    | festgesetzt.   |  |               |

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

488.425 EUR.

**§ 5  
Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf 23,20 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 0,00 EUR.   |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 43.637 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 0,00 EUR.   |

Wolgast, den 08.12.2021  
Ort, Datum



Fred Gransow  
(Amtsvorsteher)

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gem. § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2021 angezeigt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

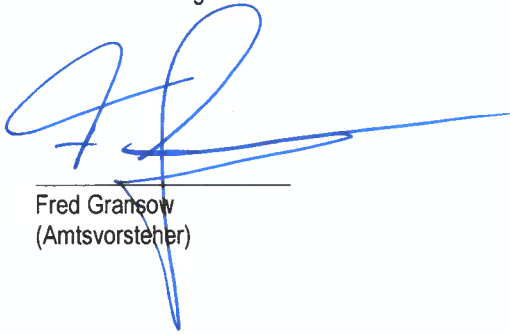
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 20 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht im Vorraum der Zentrale des Rathauses zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für das Amt einsehbar.

**Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Fred Gransow  
(Amtsvorsteher)